Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 95/1991 KR-Nr. 96/1991

Sitzung vom 19. Juni 1991

2120. Dringliche Interpellationen

Die Kantonsräte Thomas Huonker, Zürich, Urs Kaltenrieder, Dielsdorf, und Kaspar Günthardt, Dällikon, haben am 27. Mai 1991 folgende dringlich erklärte Interpellation eingereicht und mündlich begründet:

Es ist bekannt, dass auch im Juli 1991 etliche kurdische Familien aus dem Kanton Zürich in die Türkei ausgeschafft werden sollen. Vor dem Hintergrund der unglücklichen asylpolitischen Entwicklung um die Kurdinnen und Kurden aus dem Kanton Obwalden stellen sich folgende Fragen:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Lage betreffend Einhaltung der Menschenrechtskonventionen durch die staatlichen Organe in der Türkei, im Irak und im Iran, insbesondere in der aktuellen Konfliktsituation?
- 2. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus den widersprüchlichen Tatsachen,
 - dass einerseits der Bundesrat nicht auf die Ausschaffung der "Obwaldner Kurden" verzichten wollte, weil angeblich für diese Menschen keine Bedrohung in der Türkei bestehe.
 - dass anderseits das Bundesamt für Flüchtlinge, auf der Grundlage des sogenannten "Obwaldner Abkommens", als vorsorgliche Massnahme den Kurdinnen und Kurden zu deren Sicherheit bzw. zur eventuellen späteren Ausreise in ein Drittland eine personell und finanziell aufwendige Rückkehrhilfe bereitstellen musste?
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, von seiner Vollzugskompetenz Gebrauch zu machen und unverzüglich die Ausschaffung von Kurden und kurdischen Familien so lange zu unterlassen, bis sich die Menschenrechtsverhältnisse in deren Heimatländern entscheidend verbessert haben?

Kantonsrat Markus Kägi-Steiner, Niederglatt, hat am 27. Mai folgende dringlich erklärte Interpellation eingereicht und mündlich begründet:

Einerseits hat das Bundesamt für Flüchtlingswesen eine Statistik über die neuen Asylgesuche in den ersten vier Monaten 1991 veröffentlicht. Anderseits war man über die unwürdige Art und Weise um die Ausschaffung der rechtmässig abgewiesenen "Obwaldner und Luzerner Kurden" schockiert, nicht zuletzt wegen des Verhaltens der zuständigen kantonalen Behörden, die sich in unverständlicher Weise weigerten, klares Recht durchzusetzen. Dies veranlasst mich zu folgenden Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Wie viele Asylbewerber halten sich per Ende Mai 1991 im Kanton Zürich auf, und wie viele Neuzuweisungen sind bis Ende 1991 zu erwarten?
- 2. Wie viele abgewiesene Asylbewerber halten sich im Kanton Zürich auf?
- 3. Ist der Regierungsrat des Kantons Zürich bereit, die Vorschriften des Asylgesetzes in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden durchzusetzen und rechtskräftig abgewiesene Asylbewerber auch dann konsequent auszuweisen, wenn dies von einem gewissen Teil der Bevölkerung und der Presse als inhuman beurteilt wird?
- 4. Was gedenkt der Regierungsrat zur Entlastung der Gemeinden und zur vorsorglichen Entspannung in den Gemeinden zu tun, um die Betreuer und Mitglieder der Milizbehörden in ihrer Arbeit wirkungsvoll zu unterstützen?
- 5. Muss der Regierungsrat trotz der beschlossenen restriktiven Finanz- und Personalpolitik bei der Polizeidirektion und bei der Fürsorgedirektion neue Stellen schaffen?

Wenn ja, wie viele neue Stellen werden zur Bearbeitung der neuen Asylantenflut voraussichtlich notwendig sein?

Wie hoch sind diese zusätzlichen Personalkosten zu veranschlagen? (Es ist dem Unterzeichnenden bekannt, dass der Bund die Kantone entschädigt. Es interessieren die voraussichtlichen Bruttokosten.)

- Wird der Regierungsrat weiterhin auf die Mithilfe von privaten Firmen (z. B. Manpower) zur Asylantenbefragung angewiesen sein?
- 6. Ist der Regierungsrat bereit, die Öffentlichkeit über die tatsächliche Situation im Kanton Zürich regelmässig zu informieren?

Auf Antrag der Direktionen der Polizei und der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die dringliche Interpellation Thomas Huonker, Zürich, Urs Kaltenrieder, Dielsdorf, und Kaspar Günthardt, Dällikon, wird wie folgt beantwortet:
- 1. Die Beurteilung der Lage in bezug auf EMRK-widrige Handlungen staatlicher Organe in der Türkei, im Irak und im Iran fällt allein in die Kompetenz der Bundesbehörden. Nach Ansicht des zuständigen Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) ist die Situation in der Türkei im Hinblick auf die Beurteilung von Asylgesuchen weiterhin komplex. Einerseits sind die Anzahl und der Anteil derjenigen türkischen Staatsangehörigen, die aus asylfremden Gründen in der Schweiz ein Asylgesuch einreichen, weiterhin sehr hoch; anderseits besteht keine Gewähr, dass die staatlichen Organe der Türkei die Menschenrechte durchwegs beachten.

Das schweizerische Asylrecht beruht auf der Prüfung des Einzelfalls. Dabei klärt das BFF für jeden Asylbewerber individuell ab, ob asylrelevante Fluchtmotive vorhanden sind und ob der Betreffende bei einer Wegweisung in seine Heimat an Leib und Leben gefährdet wäre. Der Golfkonflikt war dabei ein Faktor, der bei der Beurteilung der potentiellen Gefährdung bei einer Wegweisung des Asylbewerbers mit in die Überlegungen der Bundesbehörden einbezogen wurde. Diese kamen damals zum Schluss, dass eine vom Golfkrieg ausgehende Gefährdung die Kurden türkischer Staatszugehörigkeit nicht mehr als die übrige türkische Bevölkerung treffe. Die unsichere Lage in der Golfregion allein war deshalb kein Grund für einen generellen Verzicht auf die Wegweisung von kurdischen Asylbewerbern in die Türkei.

Im mehrheitlich kurdisch besiedelten Osten der Türkei präsentiert sich die Lage von Provinz zu Provinz und sogar von Ort zu Ort ganz verschieden. Deshalb können auch keine Verallgemeinerungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Wegweisungen in die Türkei gemacht werden. Vielmehr ist an der differenzierten Prüfung des Einzelfalls auf dem Hintergrund der allgemeinen Lage festzuhalten. Es existieren nach Ansicht des BFF keine stichhaltigen Argumente, die einen Ausschaffungsstopp für kurdische Asylbewerber aus der Türkei rechtfertigen würden.

Nach Angaben des BFF wird vom Vollzug der Wegweisung irakischer Kurden wegen der aktuellen politischen Lage zurzeit abgesehen. Fälle iranischer Kurden sind selten.

- 2. Die Motivation der Bundesbehörden, bei der Ausschaffung der sogenannten "Obwaldner Kurden" ein aufwendiges Verfahren zu wählen, ist dem Regierungsrat nicht bekannt. Es steht hingegen fest, dass die Ausschaffung von abgewiesenen Türken kurdischer Abstammung der Fremdenpolizei des Kantons Zürich bisher keine nennenswertenvollzugstechnischen Probleme bereitet hat.
- 3. Nach Art. 17 des Asylgesetzes (AsylG) muss ein Asylgesuchsteller, dem in der Schweiz kein Asyl gewährt werden kann, grundsätzlich unser Land verlassen. Auszureisen haben demzufolge Gesuchsteller, die keine Flüchtlinge im Sinne des Gesetzes oder der internationalen Flüchtlingskonvention (FK) sind, bzw. Personen, die sich aus den in Art. 45 Abs. 2 AsylG genannten Gründen nicht auf den Grundsatz der Nichtrückschiebung berufen können. Die Beachtung des Grundsatzes der Nichtrückschiebung (Art. 45 AsylG und 33 FK) wird im Wegweisungsverfahren durch das BFF geprüft. Gleichzeitig wird ferner in jedem Fall abgeklärt, ob der Vollzug einer allfälligen Wegweisungsverfügung gemäss Art. 3 der Menschenrechtskonvention (EMRK) zulässig ist.

Steht fest, dass der Vollzug der Wegweisungsverfügung völkerrechtlich zulässig ist, wird im Sinne von Art. 18 AsylG weiter geprüft, ob die allgemeine Situation im Heimatland den Vollzug als zumutbar erscheinen lässt. Erweist sich der Vollzug als nicht zumutbar, wird vom BFF anstelle des Vollzugs eine Ersatzmassnahme, die vorläufige Aufnahme oder die Internierung, angeordnet.

Die Wegweisungsverfügung des BFF bzw. der Wegweisungsentscheid der Rechtsmittelinstanz bezeichnet den für den Vollzug der Wegweisung zuständigen Kanton. Dieser ist nach Art. 18 Abs. 2 AsylG verpflichtet, die Wegweisung des abgewiesenen Asylbewerbers - allenfalls durch Ausschaffung - zu vollziehen. Der Kanton hat beim Vollzug einer Wegweisung keinen Entscheidungsspielraum bezüglich der Zulässigkeit und Angemessenheit der Wegweisung. Diese Regelung geht darauf zurück, dass im Asylbereich anders als im allgemeinen Ausländerrecht der Bund die Wegweisung verfügt und nicht der Kanton. Demzufolge ist den kantonalen Behörden im Vollzugsstadium eine Rechtsgüterabwägung auf kantonaler Ebene verwehrt, soweit es Sachverhalte betrifft, die die Bundesbehörden abgeklärt haben. Ohne gegenteilige Anweisung der zuständigen Bundesbehörden werden im Kanton Zürich Wegweisungen von Kurden grundsätzlich vollzogen.

- II. Die dringliche Interpellation Markus Kägi-Steiner, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:
- 1. Im Kanton Zürich hielten sich per 31. Mai 1991 13 446 Asylbewerber auf. Für 1991 ist gesamtschweizerisch mit ca. 50 000 bis 60 000 neuen Asylgesuchen zu rechnen, so dass der Kanton Zürich aufgrund des Verteilschlüssels von 17,9 % rund 10 000 neue Asylbewerber zu übernehmen hätte.
- 2. Gemäss Angaben des Bundes hielten sich per 31. Mai 1991 im Kanton Zürich 1119 Asylbewerber mit rechtskräftig negativem Asylentscheid und angesetzter Ausreisefrist auf. Bei welchen dieser Entscheide die Ausreisefrist bereits abgelaufen war, wurde statistisch nicht erfasst.
- 3. Bei jedem weggewiesenen Asylbewerber wird nach abgelaufener Ausreisefrist durch polizeiliche Überprüfung abgeklärt, ob die Ausreise innerhalb der vom Bundesamt für Flüchtlinge angesetzten Frist auch tatsächlich erfolgt ist. Die Fremdenpolizei hat vom 1. Januar bis 31. Mai 1991 der Polizei 510 solche Aufträge erteilt. Kontrolliert werden in der Regel der Wohnungs- und der Arbeitsort. Bei 100 Asylbewerbern ist bis Ende Mai 1991 die Rückreise durch Beschaffung des Flugtickets organisiert worden; die Kinder wurden dabei statistisch nicht erfasst. Im gleichen Zeitraum musste bei 66 Asylbewerbern zum Vollzug der Wegweisung die Ausschaffungshaft angeordnet werden. Die meisten Asylbewerber reisen jedoch innert der angesetzten Frist selbständig aus. Die Zahl der Asylbewerber, die sich nach Ablauf der Ausreisefrist illegal im Kanton Zürich aufhalten, ist nicht bekannt.

Der Vollzug der Wegweisung scheitert oft an fehlenden Reisepapieren der Asylbewerber, wie der Regierungsrat in Beantwortung der Anfrage KR Nr. 94/1991 ausgeführt hat. Die Beschaffung von Reisepapieren durch die Fremdenpolizei ist zeitraubend. Bei indischen Staatsangehörigen dauert die Reisepapierbeschaffung in der Regel ein Jahr.

- 4. Die Fremdenpolizei ist im Begriff, die Befragungskapazitäten zu erweitern, so dass noch in diesem Jahr monatlich 800-1000 Asylbewerber protokollarisch befragt werden können. Dies erfolgt einerseits durch den Beizug einer Temporärfirma und anderseits durch die Schaffung eines Verfahrenszentrums zusammen mit den Behörden des Bundes. Daneben sind weitere Massnahmen im Fürsorgebereich vorgesehen:
- Der Ausbau des zentralen Unterbringungssystems für Asylbewerber. Gegenwärtig führt die Stadt Zürich im Auftrag des Kantons Unterkünfte mit rund 2000 Plätzen. Geplant sind weitere 1600 Plätze. Die Realisierung dieser Unterkünfte ist zum Teil ungewiss. Bisher haben baurechtliche Vorschriften, Baueinsprachen, aber auch die ablehnende Haltung der Bevölkerung oder von Gemeindebehörden den Ausbau der zentralen Unterbringungsmöglichkeiten erschwert.
- Information und Schulung von Behörden und Betreuern. Die Fürsorgedirektion gibt für die Fürsorgebehörden eine Dokumentation über die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern in den Gemeinden heraus. Der Regierungsrat hat ein Informations- und Schu-

- lungsprogramm mit Kosten von rund Fr. 800 000 bewilligt, von denen der Bund rund Fr. 500 000 übernimmt. Das Programm ist bereits angelaufen.
- Schaffung einer Behördendelegation zwischen Kanton und Gemeinden. Die Behördendelegation setzt sich aus drei Regierungsräten und fünf Vertretern der Gemeinden zusammen. Sie soll der gegenseitigen Information über die Probleme und Vorkehrungen im Asylbereich dienen, das Auftreten des Kantons und der Gemeinden gegenüber dem Bund koordinieren und gemeinsame Zielsetzungen und Aufträge an die kantonale Verwaltung und die Gemeinden im Asylbereich festlegen.
- 5. Neue Stellen sind vor allem im Bereich der Unterbringung und Betreuung erforderlich. Sie betreffen die Asylorganisation der Stadt Zürich, welche im Auftrag des Kantons die zentralen Unterkünfte betreibt, und die Gemeinden. Eine genaue Zahl kann nicht genannt werden, da vor allem in den Gemeinden auch mit Teilzeitstellen und ehrenamtlichen Helfern gearbeitet wird. Der Bund rechnet im Durchschnitt mit einer Betreuungsperson auf 25 Asylbewerber. Letztes Jahr hatte der Kanton Zürich 6432 Asylbewerber zu übernehmen. Bei einer mutmasslichen Zahl von 10 000 Asylbewerbern in diesem Jahr ergäbe sich somit ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungspersonal von rund 140 Personen. Ausgebaut werden muss auch die kantonale Empfangsstelle für Asylbewerber, die ebenfalls im Auftrag des Kantons von der Asylorganisation der Stadt Zürich geführt wird. Die Fürsorgedirektion hat für den Asylbereich eine neue Abteilung mit fünf Stellen schaffen müssen. Deren Aufgaben nehmen laufend zu. Mit dem Inkrafttreten der neuen Asylverordnungen des Bundes auf den 1. Juli 1991 hat sie zusätzliche Funktionen zu übernehmen. Ein Ausbau wird unumgänglich sein.

Aufgrund der ständig steigenden Zahl von Asylgesuchen konnte der hohe Pendenzenstand bei der Fremdenpolizei bis heute trotz Beizug einer Temporärfirma real nicht reduziert werden (Pendenzen per 31. Mai 1990: 3018). Ein Abflachen der Asylgesuchseingänge ist nicht zu erwarten. Eine weitere Erhöhung des Personalbestandes der Fremdenpolizei im Asylbereich steht deshalb in Prüfung. Dies wäre mit Besoldungsmehrkosten verbunden. Dazu kämen allfällige Mietkosten für die erforderlichen Büroräumlichkeiten.

Die bisherigen guten Ergebnisse beim Beizug einer Temporärunternehmung zur Befragung von Asylbewerbern lassen eine Fortsetzung dieser Zusammenarbeit als wünschenswert erscheinen.

- 6. Dem Informationsbedürfnis wurde bereits Rechnung getragen durch Publikation aktueller Daten und Informationen. Es ist beabsichtigt, die Öffentlichkeit weiterhin periodisch über die Situation im Asylbereich ins Bild zu setzen.
- III. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Polizei und der Fürsorge.

Zürich, den 19. Juni 1991

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Roggwiller**